

Amtliche Abkürzung: BiblG	Quelle: 
Ausfertigungsdatum: 30.08.2016	Fundstelle: GVOBl. 2016, 791
Gültig ab: 30.09.2016	Gliederungs-
Dokumenttyp: Gesetz	Nr: 221-38

**Gesetz
für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein
(Bibliotheksgesetz - BiblG)
Vom 30. August 2016***

Zum 11.09.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe
Fußnoten

*

Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes vom 30. August 2016 (GVOBl. S. 791)

Inhaltsübersicht:

Präambel

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----|--------------------------------------|
| § 1 | Zweck und Begriffsbestimmung |
| § 2 | Allgemeine Aufgaben von Bibliotheken |

Abschnitt 2

Bibliotheken in Schleswig-Holstein

- | | |
|-------|--------------------------|
| § 3 | Öffentliche Bibliotheken |
| (...) | (...) |

Präambel

Die Bibliotheken im Land Schleswig-Holstein im Sinne dieses Gesetzes sind für alle Menschen frei zugänglich und gewährleisten damit flächendeckend in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Bibliotheken sind Partner für Bildung, Kultur, Wissenschaft und lebenslanges Lernen. Sie zählen damit zum Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie sind Standortfaktor und im Rahmen der Sozialraum- und Stadtentwicklungsplanung sowie bei Maßnahmen zur Förderung digitaler Infrastruktur und digitaler Angebote im Bereich von Bildung und Kultur zu berücksichtigen.

Bibliotheken gehören neben den Schulen und Hochschulen zu den wichtigsten Bildungseinrichtungen des Landes und bilden in ihrer Gesamtheit einen herausragenden Bestandteil der kulturellen Inf-

rastruktur in Schleswig-Holstein. Dieses Gesetz soll die bibliothekarische Grundversorgung in Schleswig-Holstein und damit den bedarfsgerechten und bürgerorientierten Erhalt und Ausbau der Bibliotheken, wie im Landesentwicklungsplan vorgesehen, sicherstellen. Es konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken in Schleswig-Holstein für die Pflege von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und für das Miteinander von Kulturen. Das Gesetz betont die Stellung der Bibliotheken in der digitalen Gesellschaft als unverzichtbare Partner für die kulturelle Bildung. Die Bibliotheken im Land sind nach Maßgabe dieses Gesetzes angehalten, untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft - auch im Hinblick auf zukunftsorientierte Ansprüche und Handlungsfelder wie Integration, Digitalisierung und Inklusion - zu kooperieren. Dies gilt auch für ihre Träger im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Begriffsbestimmung

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die bestehende Bibliotheksstruktur in Schleswig-Holstein zu sichern und die Grundlagen für deren Weiterentwicklung zu schaffen.

(...)

§ 2

Allgemeine Aufgaben von Bibliotheken

(1) Die Bibliotheken in Schleswig-Holstein dienen der Erfüllung von Aufgaben im Bereich von Kultur und Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung. Sie bewahren schriftliches Kulturgut, unterstützen mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultur-, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen und tragen zum Miteinander von Kulturen bei.

(2) Bibliotheken in Schleswig-Holstein sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kultur und Bildung und untereinander. Sie leisten Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen.

(3) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände gewährleisten in gemeinsamer Verantwortung und gegenseitiger Verpflichtung die bibliothekarische Grundversorgung der Öffentlichkeit. Dies umfasst insbesondere die Förderung der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen und kulturellen Bildung.

(4) Bibliotheken in Schleswig-Holstein wirken bei der Erfüllung regionaler und überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen von konsortialen Erwerbungen, bei der Fernleihe sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. Sie sollen mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten und sie gemeinsam mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau lernspezifischer Angebote unterstützen.

(5) Bibliotheken richten sich mit ihren Angeboten an alle Mitglieder der Gesellschaft. Sie sollen die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und dabei nach Möglichkeit die gleichberechtigte Teilhabe, die soziale Inklusion und Barrierefreiheit fortentwickeln.

(6) Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken nachfolgende Kriterien erfüllen:

1. regelmäßige Öffnungszeiten,
2. einen angemessenen Medienetat,
3. eine angemessene Personalausstattung hinsichtlich Anzahl und fachlicher Qualifikation,
4. eine geeignete Räumlichkeit inklusive Mobiliar und IT-Ausstattung und
5. die Erschließung und Veröffentlichung der Medienbestände in Katalogen, die lokal oder über öffentliche Netze zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 2
Bibliotheken in Schleswig-Holstein
§ 3
Öffentliche Bibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind Bibliotheken in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Kreise. Sie sind bei der Auswahl ihrer Medien unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sollen in besonderer Weise der Lese- und Lernförderung von Kindern und Jugendlichen, der Förderung der schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung insbesondere in Zusammenarbeit mit Kultur-, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen dienen. Sie vermitteln Medien- und Informationskompetenz. Bibliotheken in privater Trä-

gerschaft und Bibliotheken anderer gemeinnütziger Träger können mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde die Funktion einer Öffentlichen Bibliothek erfüllen. Dazu zählen auch die Bibliotheken in der Trägerschaft der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V.

(2) Öffentliche Bibliotheken sollen hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden.

(3) In Abstimmung untereinander gewährleisten die Gemeinden und Gemeindeverbände durch das System der Öffentlichen Bibliotheken, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner in angemessener räumlicher Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen Zugang zu einer Öffentlichen Bibliothek haben. Soweit Standbibliotheken nicht eingerichtet sind, können Fahrbibliotheken vorgehalten werden.

(4) Der Büchereiverein sowie die von ihm unterhaltene Büchereizentrale mit Dienstleistungs- und Fachstellenfunktionen unterstützen das Land bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Förderung des Öffentlichen Bibliothekswesens gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Landesverfassung.

(...)